

Satzung für die Schloßgartenbenützung

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Öffentliche Einrichtung	2
§ 2 Allgemeine Benützung	2
§ 3 Verhalten im Schloßgarten	2
§ 4 Bewehrungsvorschrift	3
§ 5 Inkrafttreten	3

Satzung für die Schloßgartenbenützung

vom 29.05.1974 i. d. F. vom 30.03.2006 / In Kraft getreten am 21.04.2006
(Amtsblatt Nr. 29 vom 18.07.1974 und Die amtlichen Seiten Nr. 8 vom 20.04.2006)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 5.12.1973 (GVBl. S. 599) folgende mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 26.6.1974 Nr. 230-4023 d 14 und vom 14.4.1982 Nr. 230-4025 d 2/82 rechtsaufsichtlich genehmigte Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Universität Erlangen-Nürnberg ist Eigentümerin des Schloßgartens in Erlangen. Die Stadt Erlangen hat die Bewirtschaftung und Unterhaltung des Schloßgartens gegenüber der Universität vertraglich übernommen.
- (2) Mit Zustimmung der Universität betreibt die Stadt Erlangen den Schloßgarten als eine der Erholung und Ruhe dienende öffentliche Einrichtung.

§ 2 Allgemeine Benützung

Der Schloßgarten steht während der Öffnungszeiten zur allgemeinen Benützung durch Fußgänger zur Verfügung.

§ 3 Verhalten im Schloßgarten

- (1) Die Besucher des Schloßgartens sind gehalten, nur die Fußwege zu betreten, soweit nicht Grünflächen für die allgemeine Benützung ausdrücklich ausgewiesen sind.
- (2) Sport, sowie Spiele, die andere Besucher belästigen, sind nicht gestattet.
- (3) Das Befahren der Wege im Schloßgarten mit Fahrrädern und motorisierten Fahrzeugen sowie das Einbringen von motorisierten Fahrzeugen in den Schloßgarten sind nicht gestattet, soweit es sich nicht um Baustellenfahrzeuge, um Fahrzeuge des Stadtgartenamtes oder um Krankenfahrstühle handelt oder soweit nicht die Stadt nach Zustimmung durch die Universität in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Genehmigung erteilt hat. Zustimmung und Genehmigung können in widerruflicher Weise erteilt werden.
- (4) Abfälle dürfen nur in den bereitgestellten Abfallbehältern abgelagert werden.
- (5) Die Grünflächen und Einrichtungen des Schloßgartens dürfen nicht verunreinigt oder beschädigt werden.
- (6) Tonwiedergabegeräte dürfen nicht störend benützt werden.
- (7) Es ist verboten, Hunde und sonstige Tiere frei laufen zu lassen; es besteht Anleinzwang. Wer ein Tier im Schloßgarten bei sich führt, hat eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten oder sonstiger geeigneter Behältnisse zur Aufnahme und zum Transport von Verunreinigungen mitzuführen. Der Führer eines Tieres hat die von diesem durch tierische Exkremate verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen und ordnungsgemäß zu entsorgen; die gleiche Verpflichtung trifft den Halter des Tieres.
- (8) Es ist verboten, im Schloßgarten Alkohol zu konsumieren. Dieses Verbot ist während der Dauer des Schloßgartenfestes, des Poetenfestes und des Bürgerfestes ausgesetzt. Die Stadt Erlangen kann darüber hinaus auf Antrag im Einzelfall eine Befreiung von dem Verbot erteilen. Die Befreiung kann mit Auflagen versehen und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt werden.

§ 4 Bewehrungsvorschrift

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. sich im Schloßgarten außerhalb der Öffnungszeiten aufhält (§ 2)
 2. die Grünflächen betritt, soweit sie nicht für die allgemeine Benützung ausdrücklich ausgewiesen sind (§ 3 Abs. 1)
 3. Sport sowie Spiele, die andere Besucher belästigen, betreibt (§ 3 Abs. 2)
 4. die Wege im Schloßgarten mit Fahrrädern oder motorisierte Fahrzeuge befährt oder motorisierte Fahrzeuge in den Schloßgarten einbringt, soweit nicht Ausnahmen nach § 3 Abs. 3 zugelassen sind
 5. Abfälle außerhalb der bereitgestellten Abfallbehälter ablagert (§ 3 Abs. 4)
 6. die Grünflächen oder Einrichtungen des Schloßgartens verunreinigt oder beschädigt (§ 3 Abs. 5)
 7. Tonwiedergabegeräte störend benutzt (§ 3 Abs. 6)
 8. Hunde oder sonstige Tiere entgegen dem Anleinzwang nach § 3 Abs. 7 S. 1 frei laufen lässt
 9. als Führer eines Tieres ungeeignete Behältnisse zur Aufnahme und zum Transport tierischer Verunreinigungen oder eine unzureichende Zahl solcher Behältnisse bei sich führt oder wer als Führer oder Halter eines Tieres die von diesem durch tierische Exkrememente verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt (§ 3 Abs. 7 S. 2)
 10. entgegen dem Verbot nach § 3 Abs. 8 im Schloßgarten Alkohol konsumiert.
- (2) Andere Straf- oder Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft.